Leitfaden

Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge

Allgemeine Problematik

Benachteiligung von Teilzeitarbeit

Wer Teilzeit arbeitet, wird bei der Beruflichen Vorsorge (BVG) benachteiligt. Und zwar nicht, weil er oder sie durch Teilzeitarbeit weniger verdient, sondern wegen «Eintrittsschwelle» und «Koordinationsabzug».
Das funktioniert so: Von Gesetz wegen müssen alle Beschäftigten, die mehr als den Mindestjahreslohn verdienen, bei einer Pensionskasse versichert werden (Eintrittsschwelle 2021: 21'510 Fr.). Dabei müssen die Beiträge nur für den sogenannt koordinierten Lohn bezahlt werden: Das ist der Anteil des jährlichen Bruttolohns, der nach dem «Koordinationsabzug» (2021: 25’095 Fr.) übrigbleibt. Mindestjahreslohn und Koordinationsabzug sind von Gesetz her für alle Beschäftigten gleich hoch – egal ob jemand Vollzeit oder Teilzeit arbeitet.

Für Teilzeitbeschäftigte ergibt sich daraus folgende Problematik:

- Der versicherte Lohn («koordinierter Lohn») - und somit die zukünftigen Leistungen der Pensionskassen - fällt für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrem Lohn tiefer aus als für Vollzeitbeschäftigte.
- Teilzeitbeschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad (Jahreslohn weniger als 21'510 Fr.) werden gar nicht bei den Pensionskassen versichert.

Berechnungsbeispiel gesetzlicher Koordinationsabzug und Eintrittschwelle (Mindestjahreslohn)

	Person 100%	Person 80%	Person 60%	Person 40%	Person 20%
Jahreslohn*	65’000	52’000	39’000	26’000	13’000
Minus Koordinationsabzug	25’095	25’095	25’095		nicht versichert
Versicherter Lohn	39’905	26’905	13’905	3885**	0
in % des Jahreslohns	61.39%	51.74%	35.65%	14.94%	0.00%

*entspricht einem Vollzeit-Monatslohn von 5'000 Fr. x 13

**Minimal versicherter Lohn für alle Einkommen zwischen 21'510 Fr (Eintrittschschwelle) und 28'680 Fr.

Die Beispiele zeigen: Während für eine Vollzeit beschäftigte Person mit einem Lohn von 13 x 5000 Fr. 61% des Jahreslohnes in der 2. Säule versichert werden, ist dies bei einer Person mit einem 60%-Pensum nur noch 36% ihres Jahreslohns und eine Person mit einem 20%-Pensum wird gar nicht versichert.

Folgen im Pensionsalter

Die Folgen dieser Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten zeigen sich im Pensionsalter. Im Durchschnitt sind die Renten der Frauen 37% oder fast 20'000 CHF pro Jahr tiefer als die Renten der Männer. Während die Renten der Frauen bei der AHV nur 3% unter den Männerrenten liegen, beträgt dieser Unterschied in der beruflichen Vorsorge 63%.[1] Das hat nicht nur, aber auch mit der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigung zu tun.
Deshalb empfiehlt die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten den Beschäftigten darauf zu achten, dass ihr Beschäftigungsgrad während der ganzen Erwerbszeit nicht unter ein Minimum von 70% fällt. Denn wer längere Zeit in einem Pensum von unter 50% arbeite, riskiere nach der Pensionierung mit dem Existenzminimum auskommen zu müssen oder finanziell stark abhängig zu sein vom Partner oder der Partnerin.[2]

[1] Fluder, Robert; Salzgeber, Renate; von Gunten, Luzius; Kessler, Dorian; Fankhauser, Regine (2016): Gender Pension Gap in der Schweiz, Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten; [Bern: BSV]. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 12/16.
[2] Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (2016): Teilzeitarbeit und Rente: Unsere Altersvorsorge hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis (Zusammenfassung der Studie und Empfehlungen). https://www.equality.ch/d/Studien-Projekte.htm

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützt das Projekt mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz

Optionen für Unternehmen

Bis es zu einer politischen Lösung für die Benachteiligung der Teilzeitarbeit bei der Beruflichen Vorsorge kommt, können Unternehmen diese auf einfache Weise und zu moderaten Bedingungen verringern.

Vorsorgepläne teilzeitgerecht anpassen
Die meisten Pensionskassen bieten Vorsorgepläne an, bei denen Teilzeitbeschäftigte besser versichert werden können. Es handelt sich dabei um folgende Möglichkeiten:

1. Den Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad anpassen.
2. Auch Einkommen unter der Eintrittsschwelle versichern.[3]

Für Arbeitnehmende, die von Vollzeit auf Teilzeit reduzieren, fallen solche Lösungen im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle kostenneutral aus (sowohl für die Unternehmen als auch für die Arbeitnehmenden).
Für Teilzeitarbeitnehmende, die bisher gemäss gesetzlichem Obligatorium versichert waren, würden aufgrund des höheren versicherten Lohnes die paritätischen BVG-Beiträge steigen.

Berechnungsbeispiel Teilzeitmodell (Koordinationsabzug gemäss Beschäftigungsgrad, Eintrittschwelle = 12'000)

	Person 100%	Person 80%	Person 60%	Person 40%	Person 20%
Jahreslohn*	65’000	52’000	39’000	26’000	13’000
Minus Koordinationsabzug abhängig von Beschäftigungsgrad	25’095	20’076	15’057	10’038	5’019
Versicherter Lohn	39’905	31’924	23’943	15’962	7’981
in % des Jahreslohns	61.39%	61.39%	61.39%	61.39%	61.39%

*entspricht einem Monatslohn von 5'000 Fr. x 13

Hinweise für die Arbeitnehmenden

Mehrere Teilzeitstellen zählen zusammen
Arbeitnehmende, die verschiedene Teilzeitstellen haben und deren Gesamteinkommen über dem Mindestjahreslohn liegt (2021: 21'510 Fr.), können sich bei der BVG-Auffangeinrichtung[4] versichern lassen - oder bei der Pensionskasse einer der Arbeitgeber, wenn deren Reglemente dies zulassen.

Private Vorsorge
Teilzeitbeschäftigten, die nur nach gesetzlichem Obligatorium versichert sind, wird empfohlen, falls möglich Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) zu tätigen.
Die Beiträge in die Säule 3a können bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden, und zwar wie folgt:

- Arbeitnehmende, die BVG-Beiträge bezahlen: bis zu 6'883 Franken pro Jahr (ab 2021),
- Arbeitnehmende, die keine BVG-Beiträge bezahlen: bis 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 34'416 Franken pro Jahr (ab 2021).

[3] Unter einer gewissen Schwelle lohnt sich eine Kontoführung eventuell nicht mehr. Dies ist je nach Pensionskasse verschieden und hängt u.a. davon ab, wie die Verwaltungskostenbeiträge berechnet werden. Es empfiehlt sich, das entsprechende Preis-Leistungsverhältnis berechnen zu lassen: Wie viel Beiträge werden einbezahlt, und wieviel Rente ergibt das schlussendlich? Die PK SMGV/feu suisse beispielsweise bietet einen Vorsorgeplan für Teilzeitbeschäftigte ab einem Jahreseinkommen von 12'000 Fr. an.
[4] https://web.aeis.ch/

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützt das Projekt mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz